

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 07. Februar 2022
Umsetzung Verhüllungsverbot
MM / MZ

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuchs Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Im Frühling 2021 wurde bekanntlich die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Für die Anwendbarkeit der neuen Verfassungsbestimmung Art. 10a BV ist wie üblich eine Umsetzung auf Gesetzesstufe erforderlich. Aufgrund der expliziten Verzichtserklärung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf eine kantonale Umsetzung und der Forderung nach einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene, nimmt der Bundesrat seine Kompetenzen wahr und konsultiert einen neuen Übertretungstatbestand Art. 332a VE-StGB. FDP.Die Liberalen Schweiz respektiert den Wunsch der Kantone und kann sich mit der Umsetzung im Strafgesetzbuch einverstanden erklären.

Nichtsdestotrotz weist die FDP darauf hin, dass eine föderale Lösung in diesem Fall besser geeignet wäre. Zumal die Polizeihoheit sowie die Kompetenz der Auferlegung eines kantonalen Vermummungs- oder Verhüllungsverbot bei den Kantonen liegt und so eine bedarfsgerechte und den kantonalen Umständen angepasste Lösung sicherstellt wäre. Das hier nicht gewahrte Subsidiaritätsprinzip und die Missachtung der föderalistischen Ordnung wird von der FDP kritisch beurteilt.

Dieser Paradigmenwechsel in der Kompetenzwahrnehmung für die vorliegende Vollzugsaufgabe birgt auch prozessuale Risiken mit sich. Im Falle eines Verstosses gegen das neue Verbot, kann nicht wie vorgesehen unmittelbar gemäss dem kantonalem Polizeigesetz eine Ordnungsbusse ausgestellt werden, sondern die Übertretung muss auf den langwierigen mittelbaren Weg des Strafbefehls durch die kantonale Staatsanwaltschaft geahndet werden. Der sonst schon überlasteten Staatsanwaltschaft wird weitere Aufgaben auferlegt, welches daher die wichtige Aufgabe der Strafverfolgung erschwert.

Mittels der Umsetzung des Verbots im Strafgesetzbuch, wird ein Bündel an Ausnahmen vom Verhüllungsverbot aufgenommen. Diese werden mit der Ausnahme von Bst. e, f und g bereits in Art. 10a BV genannt. Die Ausnahmen gemäss Bst. e und f sind verfassungsrechtlich problematisch: Beide gehen klar über den ausdrücklich «abschliessenden» Verfassungswortlaut hinaus. Inhaltlich sind diese Ausnahmen aus liberaler Sicht zu begrüssen – so wie überhaupt eine Ablehnung des gesamten Verbotes zu begrüssen gewesen wäre. Die Initianten waren aber entweder nicht willens oder nicht fähig, ihren Initiativtext mit genügender Sorgfalt auszugestalten, auch nicht nach den bundesgerichtlichen Lektionen am Tessiner Beispiel. Es ist demokratiepolitisch kritisch, solch mangelhaften Vorlagen, die vom Verfassungsgeber dennoch angenommen wurden, danach parlamentarisch zurechtzubiegen. Das setzt nicht nur Anreize zu noch holzschnittartigeren Initiativtexten, sondern verleitet gleichzeitig dazu, dem Parlament Verfassungsbruch vorzuwerfen, was regelmässig seitens derselben Kreise getan wird, deren missglückte Vorlage das Parlament hier (einmal mehr) retten muss.

Zusätzlich könnten gemäss der vorgeschlagenen neuen Ausnahmebestimmung nach Bst. g jedoch weit über den Aspekt der Ausübung der Grundrechtsfreiheit hinausgehende Ausnahmezustände resultieren. Eine solche Formulierung ist präjudiziert für erhebliche Vollzugsproblematiken und lässt Unsicherheiten in der Rechtsanwendung entstehen, weshalb diese Bestimmung Präzisierung auf Vollzugs- oder Verordnungsebene benötigt. Ansonsten besteht die Gefahr für erhebliche Missbräuche und Aushöhlung von kantonalen Vermummungsverboten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun